

Allgemeine Stellungnahme zu Lebensakten oder Nachweisen nach § 31 (2) Nr. 4 MessEG

Stand: 04.04.2022

Ralf Schäfer, Dr. Mathias Grün, Dominik Schäfer, Hans-Peter Grün, Detlev Groß, Stefan Lorenz,
Julian Backes

Zusammenfassung

In diesem Artikel sollen die rechtlichen und aus technischen Normen gefolgerten Grundlagen zur konkreten Ausgestaltung einer Lebensakte dargelegt werden.

Darüber hinaus soll, orientiert an der Praxis, dargelegt werden, worin der technische Sinn einer solchen Aktenführung liegt.

1. Vorwort

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis veröffentlichen wir diese Angaben, um uns der Diskussion in entsprechenden Fachkreisen zu stellen [1].

Zur Motivation des Schriftstücks sei darauf hingewiesen, dass bereits im Jahr 2007 in [2] (RN 71ff) auf die Wichtigkeit von Lebensakten hingewiesen wurde. Dies wurde in [3] (RN 63) und in [4] (RN 177ff) fortgeschrieben. Komplett überarbeitet findet sich ein entsprechender Abschnitt in [5] (RN 187ff), der auf die Vorgaben des MessEG eingeht.

Die VUT kann also für sich in Anspruch nehmen, dieses Thema bereits offensiv im Sinne einer technisch sinnvollen Ausgestaltung vorangetrieben zu haben, als die Zulassungsbehörde PTB eine Lebensakte [6] noch als für die Messsicherheit „nicht relevant“ erklärt hat.

Das seit dem 01.01.2015 gültige MessEG hat hier jetzt die Diskussion, auch durch Gerichtsent-scheidung, soweit befördert, dass uns eine zusammenfassende Darstellung der Erfordernisse geboten erschien.

2. Versionshistorie

Datum	
01.09.2017	Ersterstellung
21.08.2018	Überarbeitung, speziell Kapitel 9 und redaktionelle Änderungen
26.11.2018	Redaktionelle Änderungen
30.01.2019	Redaktionelle Überarbeitung
31.01.2019	Ergänzung Token/Öffentlicher Schlüssel bei den aufzubewahrenden Dokumenten
04.04.2022	Ergänzung um Beschluss des OLG Celle[17]

3. Begriffsklärung

Häufig wird bezugnehmend auf das MessEG auch von Nachweisen nach § 31 (2) Nr. 4 MessEG gesprochen.

Im Folgenden wird aber die griffigere und umfassendere Formulierung „Lebensakte“ verwendet.

4. Rechtliche Grundlagen

Nach § 31 (2) Nr. 4 MessEG hat, *„wer ein Messgerät verwendet, (...) sicherzustellen, dass Nachweise über erfolgte Wartungen, Reparaturen oder sonstige Eingriffe am Messgerät, einschließlich solcher durch elektronisch vorgenommene Maßnahmen, für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten nach Ablauf der nach § 41 Nummer 6 bestimmten Eichfrist, längstens für fünf Jahre, aufbewahrt werden.“*

Also sind nach MessEG alle das Messgerät betreffenden Eingriffe zu dokumentieren.

Soweit hier eine Mindestaufbewahrungsfrist angegeben wird, lässt sich technisch sowie aus der Praxis begründen, warum eine solche Begrenzung auf einen relativ kurzen Zeitraum nicht sinnvoll ist.

Insbesondere kann es nicht sein, dass für ein laufendes Verfahren relevante Unterlagen durch die behördliche Auslegung einer Mindest-Aufbewahrungsfrist vernichtet werden.

4.1. Mittlerweile irrelevante rechtliche Grundlagen

Seit 01.01.2015 gelten die MessEG und MessEV – nicht mehr Eichgesetz und Eichordnung. Dies muss hier so explizit klargestellt werden, da immer noch eine Vielzahl von Stellungnahmen Bezug auf diese mittlerweile nicht mehr gültigen Grundlagen nehmen.

4.2. Rechtlich bedenkliche Vorgehensweisen

Häufig werden Stellungnahmen von technischem Personal oder sogar Messbeamten vorgelegt, die im Wesentlichen immer zwei Aussagen enthalten:

1. „Es werden keine Nachweise nach § 31 MessEG geführt.“

Dies widerspricht dem MessEG.

Gelegentlich wird hier trotz unserer regelmäßigen Anforderung die Nachweise nach §31 (2) Nr. 4 MessEG zu übersenden geantwortet, es läge keine „Lebensakte“ vor. Dies ist nicht nachvollziehbar. Wir fordern Unterlagen an, die nach MessEG existieren müssen und werden darauf verwiesen, dass eine weder sprachlich noch juristisch definierte Unterlagensammlung nicht existieren würde.

2. „Es haben keine Eingriffe am Messgerät stattgefunden.“

Hier stellen sich folgende Fragen:

- Woher, wenn nicht aus einer „Lebensakte“, soll der jeweilige Autor der Stellungnahme dies sicher wissen?
- Verstößt ein Dienstherr, der seine Mitarbeiter solche Erklärungen verfassen lässt, ohne diese zur Führung entsprechender Akten anzuhalten, nicht gegen seine Fürsorgepflicht?

5. Einschlägige technische Normen

Die PTB als Zulassungsbehörde verweist in Ihrer Stellungnahme zur Lebensakte [7] auf

„ein umfassendes Qualitätsmanagementsystem (Anm.: der PTB), welches die internationale Norm DIN EN ISO/IEC 17025 und damit die Prinzipien der ISO-9000-Serie erfüllt“.

Die DIN EN ISO 9000 Normenreihe bildet die Grundlage für die betriebliche Qualitätssicherung in diversen Unternehmen und kann somit als Referenz bezüglich Qualitätsmanagement herangezogen werden.

Im Anhang B zur DIN EN ISO 9001:2015 (Qualitätsmanagementsysteme – Anforderungen), Bestandteil der ISO-9000-Serie, findet sich ein Verweis auf die ISO 10012.

„ISO 10012 bietet Qualitätsmanagementkriterien für ein Messmanagementsystem, um die Einhaltung der metrologischen Anforderungen sicherzustellen“ [8]

Gemäß DIN EN ISO 10012:2003, Pkt. 6.2.3, „müssen Aufzeichnungen mit Informationen, die für den Betrieb des Messmanagementsystems erforderlich sind, aufrechterhalten werden“ [8].

In der dazu dokumentierten Anleitung finden sich Erläuterungen zum Umfang der aufzuzeichnenden Dokumente:

„Beispiele für Aufzeichnungen sind Ergebnisse von Bestätigungen, Messergebnisse, Kauf, Betriebsdaten, Fehlerdaten, Kundenbeschwerden, Schulung, Qualifizierung oder jegliche weiteren Verlaufsdaten, die den Messprozess unterstützen.“

Aus den technischen Normen heraus lässt sich also herleiten, dass sämtliche technischen und kaufmännischen Unterlagen zu einem Messgerät zu sammeln und aufzubewahren sind.

Eine Mindestaufbewahrungsdauer ist hier nicht genannt. Aus technischer Sicht erscheint es geboten, die entsprechenden Unterlagen für die Lebensdauer des Messgerätes aufzubewahren.

5.1. Aufbewahrungsdauer

Die Norm DIN EN ISO 10012 fordert keine konkrete Aufbewahrung. Hier ist jetzt zu fragen, wie die Aufbewahrungsdauer geeignet gewählt werden kann, um die Messsicherheit bestmöglich zu fördern, ohne übermäßige Aufwände zu generieren.

Aus einer ganz einfachen Überlegung heraus kann gesagt werden, dass die Speicherung über die gesamte Lebensdauer sinnvoll ist. Es ist nämlich dann – und nur dann – möglich, eine sukzessive auftretende Verschlechterung der Zuverlässigkeit eines Messgerätes durch häufiger werdende Reparaturen zu erkennen.

Ebenso ist es nur auf Grundlage dieser vollständigen Informationen möglich, Defizite in der Ausbildung der Bediener (Beispiel: Häufige Schäden durch unsachgemäßes Handling) zu erkennen und den Erfolg von Schulungsmaßnahmen zu quantifizieren.

Soweit entgegnet wird, dass dies eine zu starke Belastung durch das Führen und Aufbewahren der Akten darstellen würde, ist bei einer auf Papier geführten Akte überschlüssig davon auszugehen, dass pro Betriebsjahr üblicherweise nicht mehr als 50 Seiten an Unterlagen zusammen kommen.

Der Hersteller Leitz schätzt, dass ein A 4 - Ordner 80 mm Breite ca. 600 Seiten fasst [9], ein Ordner also typischerweise mindestens 12 Jahre umfasst.

Eine übermäßige Belastung zeigt sich von daher nicht.

Bei elektronischer Aktenführung, die heutzutage jederzeit zu bevorzugen ist, ergeben sich bei hohen Qualitätsanforderungen Dateigrößen von ca. 500 kByte/Seite (Erfahrungswert intern bei VUT).

Dies ergibt über einen Betrachtungszeitraum von 10 Jahren ca. 250 MByte, und somit eine Datenmenge, die beispielsweise etwa 100 Messdateien einer SmartCamera IV von Jenoptik entspricht.

Somit ist klar erkennbar, dass eine lebenslange Aufbewahrung der Lebensakte sowohl **technisch geboten wie auch problemlos möglich** ist.

6. Technische Grundlagen

Nachfolgend einfach ein Beispiel aus der Praxis:

In einem hier bearbeiteten Vorgang ging aus der „Lebensakte“ hervor, dass das verwendete Messgerät wenige Tage nach der Messung repariert und neu geeicht wurde. Bei dem reparierten Defekt (Speicherbausteine des messgeräteinternen Computers) kann nicht ausgeschlossen werden, dass dieser Fehler bereits Tage oder Wochen vor der Reparatur latent vorhanden war und zu gelegentlichen Fehlfunktionen des Messgerätes geführt hat.

Ebenso war u. a. festzustellen, dass das Messgerät nach erfolgtem Softwareupdate defekt war. Offenkundig war die aufgespielte Software nicht mit dem Messgerät kompatibel. Dies musste durch einen Geräteumbau behoben werden und es wurden Reparaturen durchgeführt (ausweislich Hersteller), die technisch nicht zur Fehlerbeschreibung des Anwenders passten.

In einem anderen Fall konnte anhand der Lebensakte geprüft werden, wie eine Fehlanzeige der zulässigen Höchstgeschwindigkeit bei einem Messgerät mit Wechselverkehrszeichenanbindung zustande kam. Auch dies ist eine Information, die ohne eine Lebensakte mindestens deutlich schwieriger zu erhalten gewesen wäre.

Alle diese Punkte machen auch für den technischen Laien klar, dass es falsch ist, die Relevanz einer korrekt geführten „Lebensakte“ bzw. die Aufbewahrung der gemäß MessEG geforderten Nachweise über durchgeführte Wartungen, Reparaturen oder sonstige Eingriffe am Messgerät für eine konkrete Messung zu bestreiten.

7. Andere Quellen hierzu

In einem Artikel von Hollinger (Stellvertretender Leiter des Landeseichamtes Rheinland-Pfalz) und Schade [10] ist zur Ausgestaltung der vom Verwender zu führenden Nachweise nach § 31 Abs. 2 Nr. 4 MessEG inhaltlich konform zu obiger Norm u. a. ausgeführt:

„Daher ist der Nachweis so zu führen, dass aus diesem erkennbar ist, was der Grund der Wartung oder Reparatur war. Dabei ist nicht nur das Messgerät genau zu bezeichnen, sondern auch die Art des Eingriffs, einschließlich der Benennung ausgetauschter oder reparierter Bauteile oder Software.“

Der Auffassung der PTB, wonach klar sei, dass die (vom Verwender zu führenden) Nachweise (Anm.: nur) für die Eichbehörden bestimmt seien, wird in einem Artikel [11], gleichfalls von Hollinger, widersprochen:

„Während einer Eichfrist sind jedoch Unterlagen über Eingriffe am Messgerät vorzuhalten, sodass diese Unterlagen dann auch für ein Gerichtsverfahren zur Verfügung stehen. Somit kann die Vorlage dieser Unterlagen berechtigterweise durch die Verteidigung gefordert werden.“

8. Neue Entwicklungen im Umgang mit Messgeräten

Nach den neuesten uns vorliegenden Informationen, werden mittlerweile, um Ausfallzeiten zu vermindern, im Servicefall häufig Leihgeräte genutzt, die von Messstelle zu Messstelle wandern und dabei auch durch die Hände diverser Betreiber laufen.

Auch werden durch Hersteller und Leasingunternehmen Messgeräte quasi als Pool betrieben und es wird dem Anwender vor Ort in regelmäßigen Intervallen (Beispielsweise bei Eichung) ein für ihn neues Gerät zur Verfügung gestellt.

Hier kann der Betreiber vor Ort überhaupt keinen Überblick über die Verwendung des Messgerätes wahren.

9. Gerichtliche Entscheidungen

Das OLG Frankfurt/Main hat in [12] zwei wesentliche Hinderungsgründe gesehen, die Lebensakte beizuziehen. Diese sind im Folgenden als Zitat abgedruckt und werden direkt in der Folge beantwortet:

1. *„Trotz gegenteiliger Behauptung kann etwas, was nicht existiert, nicht Gegenstand eines Verfahrens sein.“*

Eine nicht existierende Akte kann selbstverständlich nicht eingesehen werden. Allerdings liefert dies einen Hinweis darauf, dass der Betreiber des Messgerätes nicht die nach den einschlägigen technischen Normen gebotene Sorgfalt an den Tag legt.

2. *„Sollte sich der Antrag auf Einsicht in die „Lebensakte“ daher auf „Beiziehung der Reparatur und Wartungsbescheinigungen“ nach § 31 MessEG richten, ist in den Blick zu nehmen, dass bei geeichten Messgeräten derartige Bescheinigungen grundsätzlich nicht vorgehalten werden müssen.“*

Dies leitet das OLG daraus her, dass der § 31 der Marktüberwachung diene:

„Die Vorschrift dient der Marktüberwachung der Eichämter bei „nur“ konformitätsbewerteten Messgeräten.“

Woher diese Einschätzung kommt erschließt sich nicht wirklich. Nach § 32 MessEG ist die Verwendung von neuen und erneuerten Messgeräten beim Eichamt anzuzeigen. Es ist nicht erkennbar welchen Beitrag zur Marktüberwachung dem gegenüber der § 31 (2) Nr. 4 MessEG leisten soll.

Zusätzlich stellt diese Auffassung des OLG Frankfurt ein „Alleinstellungsmerkmal“ dar, das die divergente Rechtsprechung anderer OLGs, etwa OLG Brandenburg [13], OLG Bamberg [14] oder OLG Celle [15], welches in seinem zweiten Leitsatz sogar aktiv der Ansicht des OLG Frankfurt widerspricht, nicht teilt.

Der Saarländische Verfassungsgerichtshof hat zum Thema der Lebensakte knapp festgestellt [16]:

„Ablehnende Stimmen finden sich nur vereinzelt. Sie überzeugen nicht. So sieht etwa das OLG Bamberg den Grundsatz des fairen Verfahrens durch die Nichtbeziehung der „Lebensakte“ eine Abstands- und Geschwindigkeitsmessgerätes oder von sonstigen außerhalb der Akte befindlichen Unterlagen nicht als verletzt an“

Zur konkreten Gestaltung solcher Nachweise existiert seit dem 22.02.2022 eine Vorgabe des OLG Celle [17]:

1. Terminlich:

„Zum einen erstreckte sich das Einsichtsrecht der Verteidigung nicht nur auf den Zeitraum zwischen der letzten Eichung und dem Tag der Geschwindigkeitsmessung des Betroffenen bzw. dem vier Tage später stattgefundenen nächsten Messtag, sondern vielmehr bis zur etwaigen nachfolgenden Neueichung bzw. – sofern eine Neueichung nicht stattgefunden haben sollte, bis zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung.“

2. Inhaltlich:

„Zum anderen ist das Einsichtsrecht der Verteidigung nicht nur auf solche Unterlagen beschränkt, welche lediglich eichpflichtige Maßnahmen an dem Messgerät betreffen. Denn es kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass sich auch aus den Unterlagen für etwaige nicht eichpflichtig gewesene Maßnahmen aus Sicht der Verteidigung relevante Informationen ergeben können.“

10. Zusammenfassung

Nimmt man alle genannten Quellen zusammen, ist folgende Ausgestaltung einer Lebensakte zu fordern:

1. Beginnend mit dem Kaufbeleg, sind alle Rechnungen in der Akte abzulegen.
2. Ebenso sind alle Belege über den Verleih des Messgerätes an andere Betreiber in die Akte einzugliedern.
3. Sämtliche technischen Unterlagen wie nach § 31 (2) Nr. 4 MessEG und nach DIN EN ISO 10012 sind ebenfalls in die Lebensakte einzuordnen. Dies sind speziell alle technischen Protokolle zu Wartungs- und Reparaturvorgängen sowie zu anderweitigen Veränderungen am Messgerät, wie ein Austausch von Geräteteilen oder der Betriebssoftware. Aber auch Kalibrations- und Eichprotokolle samt eventuell dabei gefertigter Datenaufzeichnungen (Beispielsweise Signaldiagramme bei Piezo-Messeinrichtungen) sind der Lebensakte hinzuzufügen.
4. Sofern anderweitige Untersuchungen (Beispielsweise Sachverständigengutachten) oder Erfahrungen aus der Praxis Hinweise auf Fehler am Messgerät liefern, sind auch mindestens diese Hinweise als Notiz der Akte hinzuzufügen und es ist zu fordern, dass im gleichen Zuge auch geklärt und festgehalten wird, welche Aktionen aus diesem möglichen Fehler resultieren.

Formal ist analog zu [5], dort RN 187ff, zu fordern, dass um Interessenkonflikte und Verfälschungen zu vermeiden folgende Vorgaben eingehalten werden:

In der Art z. B. eines Laborjournals (sehr anschaulich beschrieben unter [18]) müssen Aufzeichnungen handschriftlich und in einem Buch auf vorab nummerierten Seiten geführt werden. Auf diesen Seiten muss dann auf die beigefügten Dokumente in einem zusätzlich zu führenden Ordner mit Protokollen, Rechnungen etc. verwiesen werden.

Bewährte betriebliche Praxis ist auch hier wiederum, die Nennung des Namens des handelnden Mitarbeiters bei jedem einzelnen Eintrag – zusammen mit dem Datum und einer Unterschrift des Mitarbeiters. Wiederum aufgrund der oben angegebenen Fülle von (möglicherweise) nach außen vergebenen Dienstleistungen muss auf solchen Protokollen auch die Behörde/das Unternehmen genannt werden, in dessen Diensten der jeweils Zeichnende steht.

Hier bietet sich, da die hier infrage stehenden Einrichtungen regelmäßig dem Eichamt vorgeführt werden, auch die sinnvolle Möglichkeit, die seit der letzten Eichung aufgelaufenen Seiten, sowohl

in den handschriftlichen Aufzeichnungen als auch in der Lose-Blatt-Sammlung zu prüfen und mit eichamtlichen Stempeln zu versehen, um so eine Verfälschung der Aufzeichnungen weiter zu erschweren.

Nochmals zusammenfassend die Forderungen an Inhalt und Form der Lebensakte:

1. Zweigeteilt in einen handschriftlichen Teil in der Form eines Tagebuchs und die zusätzlich zu führende Akte mit den beigefügten Dokumenten.

2. Enthalten sein müssen alle, nach obiger Definition in den Unterpunkten a) und b) qualitätsrelevanten Unterlagen:
 1. Eichscheine
 2. Jeweils bei Neuerzeugung von Schlüsseln für die Signaturprüfung (typischerweise bei Eichung) die neue Schlüsseldatei / das neu Token oder eine andere Form der Archivierung des neuen Schlüssels
 3. Wartungs- und Reparaturprotokolle
 4. Rechnungen zur Beschaffung, Reparatur und zu Ersatzteilen
 5. Aufzeichnungen zu aufgelaufenen Problemen beim Einsatz des Messgerätes (auch Negativaufzeichnungen beim Ausbleiben solcher Probleme)
 6. Aufzeichnungen zu aufgelaufenen Problemen bei der Auswertung von Messungen des Messgerätes (auch Negativaufzeichnungen beim Ausbleiben solcher Probleme)

3. Es ist durchaus vorstellbar die Aufzeichnungen zu den letzten beiden Punkten aus Praktikabilitätsgründen, da ja das Gerätetagebuch nicht gleichzeitig beim Messbediensteten und auf der Auswertestelle sein kann, z. B. wöchentlich als Zusatzblatt zur Akte zu geben, wobei die Aufnahme des jeweiligen Blattes in der Akte wiederum im Tagebuch gegenzeichnen ist.

Mit Ablauf einer Eichperiode sind die in dieser Zeit aufgelaufenen Daten durch das Eichamt zu prüfen und auch z. B. durch Stempel und Paginierung gegen Veränderung zu sichern.

Zur stetigen Verbesserung der Prozesse sollte der Gerätebetreiber diese wertvollen Aufzeichnungen regelmäßig auswerten, um Hinweise zu Einsatzstrategien zu erhalten und bei andauernden Qualitätsproblemen einzelner Geräte oder Gerätetypen gegensteuern zu können.

Durch Prüfung der Einträge im Tagebuch und fallweise auch die vertiefte Prüfung anhand der Einzelnachweise kann ein Eindruck darüber gewonnen werden, ob die vom Eichbeamten anlässlich der Eichung getroffene Prognose der Messsicherheit über den Eichzeitraum bestätigt wird oder ob sich durch Einträge in den genannten Dokumente Hinweise auf Fehler ergeben.

Literatur

- [1] Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis - Denkschrift, 2013
- [2] Geschwindigkeits- und Abstandsmessungen im Straßenverkehr Burhoff/Neidel/Grün 1. Auflage 2007 ZAP Verlag ISBN 978-3-89655-258-7
- [3] Messungen im Straßenverkehr Burhoff/Neidel/Grün 2. Auflage 2010 ZAP Verlag ISBN 978-3-89655-519-9
- [4] Messungen im Straßenverkehr Burhoff/Grün 3. Auflage 2013 ZAP Verlag ISBN 978-3-89655-704-9
- [5] Messungen im Straßenverkehr Burhoff/Grün 4. Auflage 2017 ZAP-Verlag ISBN 978-3-89655-859-6
- [6] Stellungnahme zur Forderung nach Herausgabe von Lebensakten von Geräten, deren Bauart von der PTB für die amtliche Überwachung des Straßenverkehrs zugelassen worden ist Ausgabe Januar 2004
- [7] Stellungnahme der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) zur Frage, ob bei Verkehrsmessgeräten eine Lebensakte geführt werden muss PTB 31.05.2016, <http://dx.doi.org/10.7795/520.20160913C>
- [8] DIN-Taschenbuch 226 „Qualitätsmanagement“ QM-Systeme und -Verfahren, 9. Auflage 2015, Beuth Verlag GmbH
- [9] https://www.offidus.de/leitz-ordner-a4-1080-80-mm.html?gclid=EAlaIqobChMIs4Ww88SD1gIVtBbTCh25TQ_2EAAYAiAAEgIU4_D_BwE
- [10] DAR 1/2016, Thomas Schade, Dipl.Phys. (Univ.), Friedrich Hollinger, Dipl.-Verww. (FH), Das gesetzliche Messwesen seit 1. Januar 2015
- [11] DAR 1/2017 – OLG Frankfurt a. M., 26.08.2016, 2Ss-Owi 589/16, Kein Anspruch des Betroffenen auf Einsicht in die komplette Messreihe (Ls. m. Anm. Hollinger)
- [12] OLG Frankfurt, Beschluss vom 26.08.2016 - 2 Ss-OWi 589/16
- [13] OLG Brandenburg, Beschluss vom 08.09.2016 - (2 B) 53 Ss-OWi 343/16 (163/16)
- [14] OLG Bamberg, Beschluss vom 04.10.2017 - 3 Ss OWi 1232/17
- [15] OLG Celle, Beschluss vom 28.06.2017 - 2 Ss (Owi) 146/17
- [16] Verfassungsgerichtshof des Saarlandes, Beschluss vom 27.04.2018, Az. Lv1/18
- [17] OLG Celle, Beschluss vom 22.02.2022 – 2 Ss (OWi) 264/21
- [18] <https://de.wikipedia.org/wiki/Laborjournal>